

Wichtig für unsere Gartenfreunde

Kleingärtnerische Nutzung



Die **kleingärtnerische Nutzung** ist ein Begriff des deutschen Bundeskleingartengesetzes (BKleingG). Im BKleingG wird auch die Art der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens im Gegenzug zur Pachtpreisbindung und im Unterschied zu Wochenenddomizilen verbindlich vorgeschrieben.

Ein zentrales Merkmal des Kleingartens, ist die nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, also die Erzeugung von Obst, Gemüse und anderen Früchten durch Selbstarbeit des Kleingärtners oder seiner Familienangehörigen. Kennzeichnend für diese Nutzungsart, ist die Vielfalt der Gartenbauerzeugnisse, wie :

Beetflächen für ein und mehrjährige Gemüsepflanzen, Feldfrüchte, Kräuter, Erdbeeren usw.

Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse, sowie Nutzpflanzen für unsere Tierwelt. Gewächshäuser, Hochbeete, Frühbeete und Kompostanlagen zählen zu den kleingärtnerischen Sonderflächen.

Leider kommt in unserer Gartenanlage, in vielen Gärten, die kleingärtnerische Nutzung zu kurz. Es betrifft überwiegend die fehlenden Beetflächen.

Jeder Gartenfreund, sollte bei der Planung für das kommende Jahr überdenken, ob er nicht das eine oder andere Beet noch anlegen kann und damit der kleingärtnerische Nutzung entgegen kommt. Hochbeete sind dafür besonders im Alter gut geeignet. Das Bild zeigt ein Beispiel für das Anlegen von Gemüsebeeten. Statt der Wegesteine kann als Standort auch ein Stück der bisherigen Wiese oder Terrasse in Frage kommen.

Unseren neuen Gartenfreunden und Mitgliedern rate ich, bei der Umgestaltung ihrer neu gepachteten Parzelle, die Gemüsebeete so anzulegen so dass sie vom Gartenweg über die geforderte Heckenhöhe gut sichtbar sind. Kommen bei dem Gestaltungsplan Zweifel auf, so ist es ratsam, vor Beginn der Arbeiten den Vorstand, in erster Linie den Gartenfachberater zu konsultieren.

Ronald Scharfe
Gartenfachberater